



Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|--|---|
| 1. Altmarkkreis Salzwedel | |
| – 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ | 1 |
| – Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel | 1 |
| 2. Stadt Kalbe (Milde) | |
| – Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Brunau | 2 |
| – 2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) | 2 |
| – 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) | 2 |
| 3. Hansestadt Gardelegen | |
| – Festsetzung der Grundsteuer | 3 |
| 4. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt | |
| – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Kahrstedt, Dolchau und Vahrholz | 3 |
| – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Fleetmark, Höwisch, Lohne, Lüge und Leppin | 4 |
| 5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark | |
| – Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018 | 4 |
| – 2. Änderung der Verbandssatzung | 5 |
| 6. Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel | |
| – Feststellung des Jahresabschlusses 2016 | 5 |

Altmarkkreis Salzwedel

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3

- (1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ bleibt in seiner jetzigen Zusammensetzung mit Ausnahme der Beschäftigtenvertreterin bis zur Beendigung des Kreistages, der über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 entscheidet, bestehen.
- (2) Die Betriebsleiterin nimmt die im Rahmen der Abwicklung anfallenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses 2016, bis zur Beendigung des Kreistages, der über die Entlastung der Betriebsleiterin im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 entscheidet, wahr.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am:
19.12.2017

Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem

Teil 7 Abschnitt 4 Prüfungswesen des KVG LSA sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz LSA in der Neubekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom 18.12.2017 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA):

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt von den kreisangehörigen Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden, Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 136 ff KVG LSA erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel verpflichtet wird, weil der Altmarkkreis Salzwedel Träger des Eigenbetriebes oder Mitglied der jeweiligen Institution ist.
- (3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:
400,00 € pro Prüfungstagewerk und Prüfer
(1 Arbeitstag/Prüfer mit mindestens 6 Stunden effektivem Prüfungseinsatz – ohne Fahrzeiten und Mittagspause)
50,00 € pro Prüfungsstunde
- (2) Bei Prüfungseinsätzen innerhalb des Kreisgebietes sind mit den Gebühren nach Absatz 1 die Fahrtkosten mit abgegolten.
Bei Prüfungseinsätzen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach Bundesreisekostenrecht zusätzlich berechnet.

§ 3 Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Sie gilt für alle Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen, die nach dem 31.12.2017 vorgelegt werden. Für Teilleistungen, die bis zum 31.12.2017 erbracht werden, werden Abschlussrechnungen entsprechend der Satzung vom 25.06.2012 gestellt.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.06.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt am: 19.12.2017

Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Kalbe (Milde)

Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Brunau

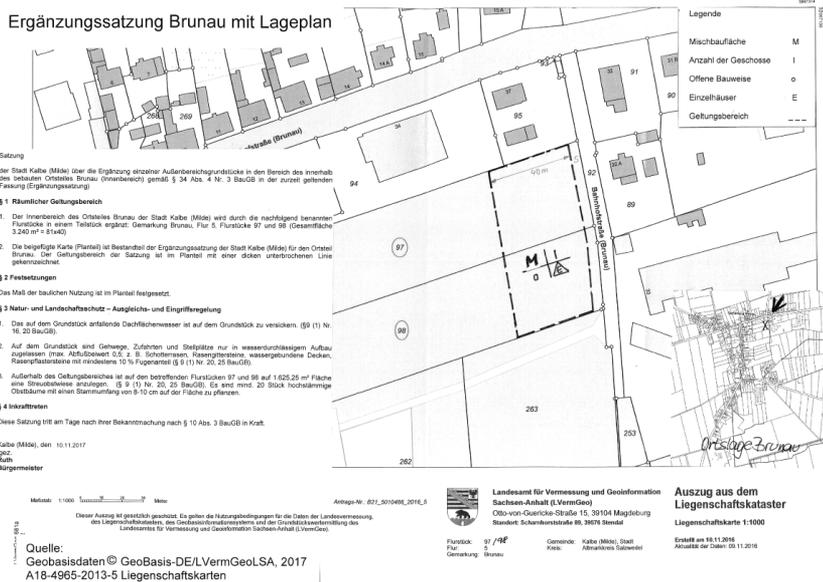
Der Stadtrat Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 beschlossen, die Ergänzungssatzung Brunau zu erlassen. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2-3 BauGB besteht keine UVP-Pflicht (unter 20.000 m² Flächeninanspruchnahme) und eine Berührtheit eines FFH-Gebietes durch den Geltungsbereich der Satzung ist nicht zu erkennen.

Die Ergänzungssatzung ist nachstehend abgebildet.

Kalbe (Milde), den 30.11.2017

gez. Ruth
Bürgermeister



Kalbe (Milde)

2. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige in der Stadt Kalbe (Milde) vom 06.11.2014

Aufgrund der §§ 8, 35, 36, 82 und 85 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des MI vom 16.06.2014 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

a) § 2 Absatz (2) wird gestrichen.

Artikel 2

- a) In § 5 Absatz (1) werden die folgende Beträge geändert:
- | | |
|----------------------------|---------|
| - Ortswehrleiter Kakerbeck | 85,00 € |
| - Ortswehrleiter Vienu | 55,00 € |
- b) In § 5 Absatz (1) werden folgende Positionen gestrichen:
- | | |
|---|---------|
| - Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe | 45,00 € |
| - Stellv. Ortswehrleiter Winkelstedt-Wustrewe | 20,00 € |
- c) In § 5 Abs. 1 wird folgende Position geändert:
- | | |
|---|---------|
| - Löschruppenführer Brüchau, Bühne, Dolchau, Jeggelben, Kahrstedt, Karritz-Neuendorf, Mehrin, Plathe, Thüritz, Vahrholz, Winkelstedt und Wustrewe | 30,00 € |
|---|---------|
- d) In § 5 Absatz (1) werden alle Jugendwarte mit Ausnahme das Jugendwarte der Ortsfeuerwehr Kalbe (Milde) zusammengefasst:
- | | |
|----------------------------|---------|
| - alle anderen Jugendwarte | 35,00 € |
|----------------------------|---------|
- e) § 5 Absätze (2) bis (8) werden wie folgt geändert:

- (2) Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) erhält für seine aktive Teilnahme am Einsatz ein Einsatzgeld von 13,20 €.
- (3) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält nach Vorliegen aller gesundheitlichen und fachlichen Voraussetzungen eine jährlich Pauschale von 30,00 €.

- (4) Die Feuerwehr erhält für die Durchführung der Jahreshauptversammlung eine Pauschale von 5,00 € pro teilnehmendem Kameraden der eigenen Feuerwehr gegen Vorlage der Anwesenheitsliste.
- (5) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) erhalten für ihren Einsatz als Ausbilder für die Truppmann- bzw. Truppführerausbildung entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 für geleistete Ausbilderstunden eine Entschädigung in Höhe von 9,00 € pro Stunde.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung.
- (7) Im Falle der Verhinderung einer der in Abs.1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (8) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räumlichkeiten zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

Artikel 3

- a) § 7 Absatz (4) wird wie folgt geändert:
- (4) Das Einsatzgeld für aktive Feuerwehrkameraden nach § 5 Abs. 2 wird halbjährlich zum 30.06. bzw. 31.12. ausbezahlt.
- b) § 7 wird um Absatz (6) und (7) ergänzt:
- (6) Die Zahlung der jährlichen Pauschale für Atemschutzgeräteträger nach § 5 Abs. 3 erfolgt zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (7) Die Ausbilderentschädigung nach § 5 Abs. 5 wird nach Beendigung der Ausbildung und nach Vorliegen einer vom Stadtlehrer abgezeichneten Abrechnung der Ausbildungsstunden gezahlt.

Artikel 4

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), 15.12.2017

gez. Ruth
Bürgermeister

Kalbe (Milde)

2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 8 KVG LSA vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel 1

- a) In § 1 Absatz 2 wird die Aufzählung wie folgt ergänzt:
- „Ortsfeuerwehr Kakerbeck mit den Löschruppen Brüchau, Winkelstedt und Wustrewe“
- b) In § 1 Absatz 2 wird der Ort „Mehrin“ gestrichen und der Standort Beese.
- c) In § 1 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde) wird die Ortsfeuerwehr Winkelstedt-Wustrewe gestrichen.

Artikel 2

§ 2 wird durch „7. Kochabteilung“ ergänzt.

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert.

- a) Im Absatz (1) wird die Aufzählung „erster, zweiter, dritter und vierter Stellvertreter“ gestrichen.
- b) Im Absatz (2) werden die Worte „in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung“ gestrichen.
- c) Absatz (3) wird wie folgt geändert:
- „Die Stadtlehrer legt fest, wer folgende Aufgaben wahrnimmt:
- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kalbe (Milde)
 - Fortführung der Gefährdungsanalyse für die Stadt Kalbe (Milde) und entlasten diesbezüglich den Stadtlehrer.“

- d) Absatz (4) wird gestrichen.
e) Absatz (7) wird wie folgt ergänzt:
Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür; kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Artikel 4

- a) § 4 Absatz (5) wird wie folgt geändert:
Macht der Ehrenbeamte von der gesetzlichen Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres Gebrauch und erfüllt er die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür; kann eine Berufung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen.
b) § 4 Abs. 6 Aufzählung b wird wie folgt geändert:
„b. Führer eigenständiger taktischer Gruppen“

Artikel 5

In § 5 Punkt 2 wird die Bezeichnung „Gruppenführer“ wie folgt ersetzt:

„2. Führer einer taktischen Gruppen Führung eigenständiger taktischer Gruppen“

Artikel 6

- a) § 7 Absatz (2) letzter Satz wird folgendermaßen geändert:
„Dieser Absatz gilt nicht für Fachberater.“

- b) § 7 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

„(4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
a. einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
b. mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres,
c. bei Austritt,
d. dem Ausschluss.“

Artikel 7

In § 9 Absatz (1) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilnahme am aktiven Dienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Artikel 8

Die Änderung dieser Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 15.12.2017

gez. Ruth (Siegel)
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen 08.01.2017
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Festsetzung der Grundsteuer

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die kein Sepa-Basis-Lastschriftverfahren zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2018 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Bei Überweisungen geben Sie bitte Ihre Kassenkontonummer bzw. das Kassenzeichen (siehe Bescheid) an.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.01.2018

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Gemarkung(en) | Kahrstedt, Dolchau und Vahrholz |
| Flur | 5 - 6 , 4 - 6 und 1 - 5 |
| in | der Stadt Kalbe (Milde) |
| | Ortsname |

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.02.2018 bis 08.03.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

| | | |
|----------------------------|---------|---|
| während der Besuchszeiten, | Mo - Fr | 8.00 – 13.00 Uhr |
| | | zusätzlich für Antragsannahme und Information |
| | Di | 13.00 – 18.00 Uhr |

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

gez. Dieter Samol

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

05.01.2018

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| Gemarkung(en) | Kahrstedt, Dolchau und Vahrholz |
| Flur | 5 - 6 , 4 - 6 und 1 - 5 |
| in | der Stadt Kalbe (Milde) |
| | Ortsname |

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.02.2018 bis 08.03.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Schornhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di, 13.00 - 18.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

| | |
|-------------------|--|
| Im Auftrag | Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de |
| gez. Dieter Samol | |

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 05.01.2018
Sachsen-Anhalt
 Schornhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

| | |
|------------|--|
| Für die | Gemarkung(en) <u>Fleetmark, Höwisch, Lohne, Lüge und Leppin</u> |
| Flur in | <u>1 - 2,4 - 5, 7, 1, 1 - 4, 1 - 5 und 1 - 13</u> <u>der Stadt Arendsee</u> Ortsname |

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.02.2018 bis 08.03.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schornhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

| | |
|-------------------|--|
| Im Auftrag | Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de |
| gez. Dieter Samol | |

Landesamt für Vermessung und Geoinformation 05.01.2018
Sachsen-Anhalt
 Schornhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

| | |
|------------|--|
| Für die | Gemarkung(en) <u>Fleetmark, Höwisch, Lohne, Lüge und Leppin</u> |
| Flur in | <u>1 - 2,4 - 5, 7, 1, 1 - 4, 1 - 5 und 1 - 13</u> <u>der Stadt Arendsee</u> Ortsname |

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.02.2018 bis 08.03.2018

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schornhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di, 13.00 - 18.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

| | |
|-------------------|--|
| Im Auftrag | Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de |
| gez. Dieter Samol | |

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch § 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes v. 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 29.11.2017 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Erfolgsplan in den

| | |
|------------------|--------------|
| Erträgen auf | 872.400,00 € |
| Aufwendungen auf | 924.400,00 € |

im Vermögensplan in der

| | |
|--------------|-------------|
| Einnahme auf | 52.000,00 € |
| Ausgabe auf | 52.000,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 174.480,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018 beträgt 397.600,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

| Gebietskörperschaft | Anteil Umlage 2018 in EURO |
|------------------------|----------------------------|
| Altmarkkreis Salzwedel | 170.750,00 € |
| Landkreis Stendal | 226.850,00 € |
| Summe: | 397.600,00 € |

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 15.12.2017
 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Vorsitzender Siegel

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde am 29.11.2017 durch die Regionalversammlung in der 74. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalaufsicht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 14.12.2017, darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2018 gemäß §§ 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 GKG-LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 25.01.2018 bis 23.02.2018 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Siegel

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.06.2015 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 29.11.2017 die 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung nebst deren Genehmigung erfolgte gem. § 14 Abs. 2 GKG-LSA i.V.m. § 8 Abs. 5 GLG-LSA durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.12.2017.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender

Siegel

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2016

1. Feststellung des Jahresabschlusses

| | |
|--|-----------------|
| 1.1. Bilanzsumme 31.12.2016 | 68.345.611,26 € |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| - das Anlagevermögen | 66.036.302,75 € |
| - das Umlaufvermögen | 1.862.724,04 € |
| 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| - das Eigenkapital | 14.867.057,00 € |
| - die empfangenen Ertragszuschüsse | 82.170,00 € |
| - die Rückstellungen | 3.720.298,23 € |
| - die Verbindlichkeiten | 45.929.218,23 € |
| 1.2. Jahresgewinn | 1.238.300,06 € |
| 1.2.1. Summe der Erträge | 12.456.852,65 € |
| 1.2.2. Summe der Aufwendungen | 11.218.552,59 € |

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| 2.1. bei einem Jahresgewinn: | |
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages | 1.238.300,06 € |

3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 25.10.2017

gez. Reiner Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach
Wirtschaftsprüfer

Siegel
WIBERA
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Düsseldorf
Zweigniederlassung Leipzig

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebesgesetz

In Anwendung des § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) erteilt das RPA den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Oktober 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Käthe-Kollwitz-Str.21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
07. November 2017

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 5/17

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichts sowie die Verwendung des Jahresgewinnes zur Tilgung des Verlustvortrages.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|--------------------|-----|
| Stimmenanzahl: | 353 |
| Ja-Stimmen: | 353 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Stimmenthaltungen: | 0 |

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 29.01.18 bis zum 09.02.18 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentralleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61